

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kaltenbach

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 21. November 2025

5. **Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 20. November 2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Kaltenbach erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,17 v.H. des für die Gemeinde Kaltenbach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 19.10.2023, kundgemacht vom 20.10.2023 bis 06.11.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Gasteiger